



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.11.2021
Beginn:	19:01 Uhr
Ende	20:53 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Arnold, Roland
Bast, Hedwig
Grundmann, Michael
Hartmann, Markus
Jany, Christopher
Klug, Jessica
Wölfelschneider, Walter

Schriftführer/in

Zöller, Tina

Verwaltung

Mann, Antonia
Markert, Lucas

Gäste

Göller, Klaus, Dipl. Kfm. (online)
Moritz, Michael

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Kunisch, Günter
Wolf, Jürgen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2021 | |
| 2 | Prüfung der Brennholzpreise
Information | 265/2021 |
| 3 | Änderung der Feuerwehrsatzung
Beratung und Beschlussfassung | 261/2021 |
| 4 | Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss
Reit- und Fahrverein Obernburg e.V.
Beratung und Beschlussfassung | 270/2021 |
| 5 | Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss
Musikverein Eisenbach "Harmonie" e.V.
Beratung und Beschlussfassung | 272/2021 |
| 6 | Gebührenkalkulation - Wassergebühren
Beratung und Beschlussfassung | 273/2021 |
| 7 | Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen | |
| 8 | Anfragen | |

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Stadträtin Bast beantragt vor der Sitzung den Punkt der Gebührenkalkulation aus dem nicht-öffentlichen Teil im öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten, da dies in der Vergangenheit auch im öffentlichen Teil der Sitzung besprochen wurde. BM Fieger stellt klar, dass vor 4 Jahren die erste Beratung der Wasser- und Kanalgebühren ebenfalls nicht-öffentlich stattgefunden hat.

Das Gremium stimmt mit 6:2 Stimmen für den Antrag.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2021
--------------	--

TOP 2	Prüfung der Brennholzpreise Information
--------------	--

Sachverhalt:

Die aktuellen Brennholzpreise gelten seit 12.11.2019. Im Beschluss der Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses vom 11.11.2019 wurde festgehalten, dass bei „Normalisierung“ (keine Kalamitäten) der Holzmarktlage die Preise erneut dem Gremium vor Änderung vorgelegt wird.

Entsprechend wurde die Forstbetriebsleitung aktuell um eine Überprüfung der Holzmarktlage und der Brennholzpreise gebeten.

Im Ergebnis wird eine Beibehaltung der bestehenden Preise empfohlen. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Momentan ist eine steigende Nachfrage an Brennholz zu spüren, hauptsächlich begründet durch die steigenden Preise bei Öl und Gas. Je nach Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Nachfrage weiter stark ansteigt.
- Auch in diesem Jahr ist viel Fichtenkalamitätsholz angefallen. Die gewünschte Steuerungswirkung ist nicht eingetreten, nach wie vor wird vornehmend Buche als Brennholz gekauft.
- Der aktuelle Brennholzpreis ist vergleichbar mit dem Preis in anderen Gemeinden des Landkreises.
- Im Gegensatz zur Verwertung der Buche als Industrieholz (z.B. Papierfabrik Stockstadt), ist die Vermarktung an ca. 300 Kleinkunden deutlich aufwändiger.

Die nächste Überprüfung erfolgt in einem Jahr.

Die derzeitigen Holzpreise für private Bürger der Stadt Obernburg betragen:

- Brennholzpreis für Buchenholz lang am Weg gerückt: 40 €/Raummeter, brutto
- Brennholzpreis für Fichtenholz lang am Weg gerückt: 20 €/Raummeter, brutto

Für alle andere Kunden gilt der Preis 45 €/Raummeter als Mindestpreis und kann durch die Forstverwaltung frei ausgehandelt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Änderung der Feuerwehrsatzung Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Die Stadt Obernburg a.Main hat bei ausgeführten Pflichtleistungen der Feuerwehren Anspruch auf Aufwendungsersatz durch den/die Verursacher. Die Einsatzkosten werden anhand eines Berechnungsbogens ermittelt und dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ist seit 15.08.2014 nicht verändert worden.

Seit dieser Zeit haben sich allerdings Änderungen ergeben. Es kamen Leistungen, wie neue Feuerwehrfahrzeuge und technische Hilfsmittel hinzu, die in die Satzung mit aufgenommen werden sollten, um sie dem Kostenschuldner in Rechnung stellen zu können.

Weiterhin gibt es eine Überarbeitung der Pauschalbeträge von Seiten des Bayerischen Gemeindetags, die eine Erhöhung der Beträge rechnerisch darlegen und somit rechtfertigen. Diese werden in diesem Zuge ebenfalls der neuen Satzung angepasst werden.

Streckenkosten

Nr.	Ort	Bezeichnung	Betrag bisher	Betrag neu
1.1				
	FFW Obernburg	Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €	3,94 €
	FFW Eisenbach	Gerätewagen Nachschub GWN 3,5 t	2,80 €	4,40 €
	FFW Eisenbach	Mehrzweckfahrzeug MZW	3,20 €	4,75 €
		Lichtmastfahrzeug LimF	3,60 €	0,00 €
		Einsatzleitwagen ELW 2	3,70 €	6,18 €
		Versorgungs-LKW bis 7,5 t	3,90 €	4,40 €
	FFW Obb/Eis	Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,40 €	7,36 €
	Früher LF 16	Hilfeleistungsgruppenfahrzeug HLF 20	8,00 €	7,91 €
		Drehleiter DLA (K) 23/12	12,60 €	10,30 €
		Wechselader WLF	0,00 €	3,70 €
	FFW Obernburg	Gerätewagen GWL-1	0,00 €	4,40 €

Ausrückekosten

Nr.	Ort	Bezeichnung	Betrag bisher	Betrag neu
2.1				
	FFW Obernburg	Mannschaftstransportwagen MTW	23,30 €	40,82 €
	FFW Eisenbach	Gerätewagen Nachschub GWN 3,5 t	24,90 €	48,92 €
		Mehrzweckfahrzeug MZW	27,90 €	49,01 €
		Lichtmastfahrzeug LimF	38,40 €	0,00 €
	FFW Obernburg	Einsatzleitwagen ELW	45,90 €	118,41 €
		Versorgungs-LKW bis 7,5 t	42,80 €	0,00 €
	FFW Obb/Eis	Löschgruppenfahrzeug LF 20	132,00 €	146,36 €
	FFW Obernburg	Hilfeleistungsgruppenfahrzeug HLF 20	148,00 €	184,02 €
		Drehleiter DLA (K) 23/12	232,00 €	232,80 €
		Mehrzweckanhänger	21,00 €	29,40 €
		Ölbindestreuer „Öltiger“	37,00 €	51,80 €
		Rollwagen Ölschaden	64,00 €	89,60 €
		Ölsperreanhänger	56,00 €	78,40 €
		Ölwehboot	132,00 €	184,80 €
		AB Ölwehr	94,00 €	131,16 €
		Pulverlöschanhänger P 250	114,00 €	159,60 €
		Verkehrssicherungsanhänger	46,00 €	64,40 €
		Gerätewagen GWL-1	0,00 €	48,29 €

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgend Satzung zu beschließen:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Obernburg a.Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Obernburg a.Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.08.2014 außer Kraft.

Obernburg a.Main, xx.yy.2021
Stadt Obernburg a.Main

F i e g e r
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Eisenbach und Obernburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Nr.	Ort	Bezeichnung	Betrag
1.1			
	FFW Obernburg	Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €
	FFW Eisenbach	Gerätewagen Nachschub GWN 3,5 t	4,40 €
	FFW Eisenbach	Mehrzweckfahrzeug MZW	4,75 €
		Einsatzleitwagen ELW 2	6,18 €
		Versorgungs-LKW bis 7,5 t	4,40 €
	FFW Obb/Eis	Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
	Früher LF 16	Hilfeleistungsgruppenfahrzeug HLF 20	7,91 €
		Drehleiter DLA (K) 23/12	10,30 €
		Wechselader WLF	3,70 €
	FFW Obernburg	Gerätewagen GWL-1	4,40 €

2. Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückekosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Nr.	Ort	Bezeichnung	Betrag
2.1			
	FFW Obernburg	Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
	FFW Eisenbach	Gerätewagen Nachschub GWN 3,5 t	48,92 €
		Mehrzweckfahrzeug MZW	49,01 €
	FFW Obernburg	Einsatzleitwagen ELW	118,41 €
	FFW Obb/Eis	Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 €
	FFW Obernburg	Hilfeleistungsgruppenfahrzeug HLF 20	184,02 €
		Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 €
		Mehrzweckanhänger	29,40 €
		Ölbindestreuer „Öltiger“	51,80 €
		Rollwagen Ölschaden	89,60 €
		Ölsperrianhänger	78,40 €
		Ölwehboot	184,80 €
		AB Ölwehr	131,16 €
		Pulverlöschanhänger P 250	159,60 €
		Verkehrssicherungsanhänger	64,40 €
		Gerätewagen GWL-1	48,29 €
		Wechselader WLF	102,17 €

3. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für die angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch die Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils geltenden Höhe:

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss Reit- und Fahrverein Obernburg e.V. Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Der Reit- und Fahrverein Obernburg e.V. hat mit Schreiben vom 19.10.2021 einen Antrag auf Zuschuss für die Instandsetzung des Springplatzes gestellt.

Dies stellt eine Investitionsmaßnahme nach § 3 Abs. 1 der Vereinsförderrichtlinien dar.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf 13.095,97 €.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 a gewährt die Stadt Obernburg einen Zuschuss in Höhe von 12 % der förderfähigen Kosten, da die Anschaffung mit über 10.000,01 € beziffert wurde.

Der Nachweis der Kosten ist vor Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Eine Nachförderung auf Grund von Kostenmehrungen ist nicht möglich.

Die Mittel werden für den Haushalt 2022 eingeplant.

Beschluss:

Dem Reit- und Fahrverein Obernburg e.V. wird ein Investitionszuschuss zur Instandsetzung des Springplatzes in Höhe von 12 % der förderfähigen Kosten (voraussichtlich 1.571,52 €) gewährt.

Die Mittel werden für den Haushalt 2022 eingeplant.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Vereinsförderrichtlinie - Investitionszuschuss Musikverein Eisenbach "Harmonie" e.V. Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Der Musikverein „Harmonie“ Eisenbach hat mit Schreiben vom 26.10.2021 einen Antrag auf Zuschuss für neue Vereinskleidung (15 neue Dirndl) gestellt.

Dies stellt eine Investitionsmaßnahme nach § 3 Abs. 1 der Vereinsförderrichtlinien dar.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Anschaffung belaufen sich auf 4.350,00 €.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 b gewährt die Stadt Obernburg, durch die Repräsentation des Vereins, einen Zuschuss in Höhe von 17 % der förderfähigen Kosten, da die Anschaffung mit über 3.800,01 € beziffert wurde.

Der Nachweis der Kosten ist vor Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Eine Nachförderung auf Grund von Kostenmehrungen ist nicht möglich.

Die Mittel werden für den Haushalt 2022 eingeplant.

Beschluss:

Dem Musikverein „Harmonie „ Eisenbach wird ein Investitionszuschuss zur Anschaffung neuer Vereinskleidung (15 Dirndl) in Höhe von 17 % der förderfähigen Kosten (voraussichtlich 739,50 €) gewährt.

Die Mittel werden für den Haushalt 2022 eingeplant.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Gebührenkalkulation - Wassergebühren Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum für die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung sowie zur Entwässerungssatzung beträgt derzeit vier Jahre.

Der letzte Kalkulationszeitraum läuft 2021 aus und ist ab 2022 neu festzulegen. Die Gebühren sind entsprechend neu zu kalkulieren.

Mit der Kalkulation wurde das Büro Kommunale Transparenz Pro Fide GmbH beauftragt. Herr Moritz wird die Neukalkulation in der Sitzung vorstellen.

Nach Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung Kosten für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren berücksichtigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 KommHV-Kameralistik sind Kommunen dazu verpflichtet für kostenrechnende Einrichtungen auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Mit der Veranschlagung kalkulatorischer Kosten kommen die Kosten der Bereitstellung des betriebsnotwendigen Anlagekapitals durch den Einrichtungsträger zum Ausgleich. Diesem Ziel dient auch die in Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel, in der die Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen besonders hervorgehoben sind.

Die Verzinsung des Anlagekapitals sollte sich nach der VV Nr. 6 § 12 KommHV-Kameralistik an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zu erwartende Nutzungsdauer der Investitionen sehr unterschiedlich ist. Zur Verdeutlichung gibt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband im Geschäftsbericht 2003 folgende Hinweise:

Die Nutzungsdauer der Kanäle dürfte zwischen 50 und 100 Jahren liegen. In nicht unerheblichem Umfang dürften Anlagegüter eine Nutzungsdauer unter 40 Jahren aufweisen. Die maschinellen Teile der in das Kanalnetz integrierten Regenbehandlungsbecken, Pump- und Hebewerke beispielsweise, haben eine durchschnittliche Nutzungsdauer zwischen 5 und 20 Jahren.

Dementsprechend entspricht das Anlagekapital bei der Verzinsung betragsmäßig dem Restbuchwert. Da sich der Restbuchwert von bestehenden Einrichtungen von Jahr zu Jahr verringert, ergeben sich – bezogen auf diese Anlageteile – von Jahr zu Jahr geringere Zinsen.

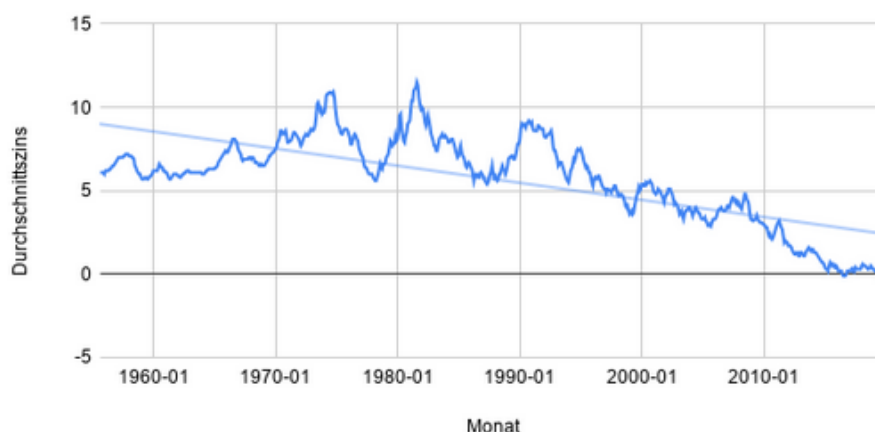
Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase wird in der Kommentarstelle von Thimet (Hrsg.), Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, rehm Verlag auf das Urteil des VG Augsburg vom 01.08.2018 hingewiesen. Im Urteil fasst das VG Augsburg den Stand der Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum kalkulatorischen Zins zusammen und kommt zu dem Ergebnis:

„Ein Zinssatz von **4,5 %** ist damit auch während der aktuell andauernden Niedrigzinsphase noch angemessen.“

Als Richtwert für die Festsetzung einer angemessenen Verzinsung kann die durchschnittliche Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen verwendet werden.

Entwicklung der Verzinsung inländischer Inhaberschuldverschreibungen:

Durchschnittszins inländische Inhaberschuldverschreibungen - Seit 1960



Quelle: Bundesbank, Stand 2019-12-12

In Anbetracht der zu berücksichtigenden Kapitalbindungszeiten sowie unterschiedlicher Investitionszeitpunkte empfehlen die Verwaltung sowie die Kommunale Transparenz Pro Fide GmbH an der bisherigen Vorgehensweise festzuhalten und den durchschnittlichen Zinssatz der letzten 25 Jahre als Kalkulationszins festzusetzen. Dieser beträgt 2,80 % (in der letzten Kalkulation 3,90 %).

Gemäß dem Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 22.11.2017 und vom 28.06.2021 ist für die Entscheidung über die Festsetzung des Zinssatzes die Zuständigkeit der Beschlussorgane anzunehmen.

Die Beitrags und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung sowie zur Entwässerungssatzung müssen mit Wirkung vom 01.01.2022 vom Stadtrat beschlussmäßig geändert werden.

Die aktuellen Ergebnisse der Kalkulation sind als Anlage beigefügt. Für die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Einleitungsgebühr sind jeweils drei Varianten erstellt. Diese unterscheiden sich in der Höhe des berücksichtigten Zinssatzes zur Festsetzung der kalkulatorischen Zinsen. Die berücksichtigten Zinssätze wurden wie folgt gewählt:

- 2,30 %: durchschnittliche Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 20 Jahre
- 2,50 %: Vorgabe gemäß Beschluss in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.07.2021 als anzustrebender Wert
- 2,80 %: durchschnittliche Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 25 Jahre

In den Varianten ergeben sich folgende Ergebnisse:

Wasserverbrauchsgebühr	
Aktuelle Gebühr: 4,13 EUR/m ³	
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	Wasserverbrauchsgebühr je m ³ entnommenen Wassers ab Januar 2022
2,3 %	3,91 EUR
2,5 %	3,94 EUR
2,8 %	4,00 EUR

Einleitungsgebühr (Entwässerung)	
Aktuelle Gebühr: 1,84 EUR/m ³ Abwasser	
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	Wasserverbrauchsgebühr je m ³ entnommenen Wassers ab Januar 2022
2,3 %	2,07 EUR
2,5 %	2,10 EUR
2,8 %	2,14 EUR

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Vorgehensweisen und Anpassungen in den Beitrags- und Gebührensatzungen:

Der **Kalkulationszeitraum** für die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung sowie zur Entwässerungssatzung ab 2022 wird auf vier Jahre festgesetzt. (= wie zuletzt)

Der **Zinssatz** für die kalkulatorischen Zinsen wird gemäß der durchschnittlichen Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 25 Jahre auf 2,80 % p. a. festgesetzt.

Die **Wasserverbrauchsgebühr** wird ab 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:
4,00 € pro m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die **Einleitungsgebühr** für die Entwässerung wird wie folgt festgesetzt:
2,14 € pro m³ Abwasser

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen:

Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
(= wie zuletzt)

Zurückgestellt

TOP 7 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

TOP 8 Anfragen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Tina Zöller
Schriftführer/in